



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
21.06.10	Bekanntmachung über eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 06.07.2010	257
25.06.10	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Genehmigung und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Biogasanlage“, Ortsgemeinde Bischheim	258

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
18.06.10	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ober-Flörsheim über die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung	261

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

21.06.2010

BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung (öffentlich) des Bauausschusses des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2009/2014 findet am

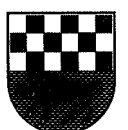
Dienstag, dem 06. Juli 2010, 18.00 Uhr,

im Museum im Stadtpalais Stadt- und Regionalgeschichte Kirchheimbolanden, Amtsstraße, statt.

Einziges TAGESORDNUNGSPUNKT:

Besichtigung des Museum im Stadtpalais Stadt- und Regionalgeschichte Kirchheimbolanden; Information zum Stand der Umbau- und Sanierungsarbeiten

**-Hartmüller-
Stadtbürgermeister**



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Biogasanlage**“, Ortsgemeinde
Bischheim

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 ErbschaftssteuerreformG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) sowie §88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Bischheim am 13.04.2010 den Bebauungsplan „**Biogasanlage**“ als Satzung beschlossen hat. Anschließend wurde das nach § 10 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren durchgeführt.
Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den Bebauungsplan „**Biogasanlage**“ mit Verfügung vom 26.05.2010 Az.: 610-13 genehmigt.

2.

Satzung

Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 ErbschaftssteuerreformG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 13.04.2010 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Biogasanlage**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Biogasanlage**“ umfasst in der Gemarkung Bischheim folgende Grundstücke: Plan- Nrn. 2238, 2239, 2243 teilweise und 2244 In der Flur „Krummgewanne“.

Der externe Geltungsbereich für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen umfasst das Grundstück Plan- Nr. 2175/1 in der Flur „Vogelgesang an der Steinkaut“ in der Gemarkung Bischheim.


§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom April 2010 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Bischheim, den 22.06.2010


(Menges)
Ortsbürgermeister



Genehmigt:

mit Verfügung vom 26.05.2010

Az.: 610-13

67292 Kirchheimbolanden,

26.05.2010

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

i.A. gez. Gundlach

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus


- Planurkunde vom April 2010
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Bischheim, den 22.06.2010


(Menges)
Ortsbürgermeister




3. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bischheim, den 25.06.2010


(Menges)
Ortsbürgermeister



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Ober-Flörsheim

Az.: 91239-HA6.2

55545 Bad Kreuznach,
18.06.2010

Rüdesheimer Str. 60-68

Telefon: 0671/820-554

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Ober - Flörsheim**, Landkreis Alzey-Worms, ist der Bau gemeinschaftlicher Anlagen vorgesehen. Nach §§ 34, 35 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein Schutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen. Die Grundlage der Prüfung auf Verträglichkeit bildet der Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie.

Die Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis: „Die Beeinträchtigungen durch das Bodenordnungsverfahren Ober-Flörsheim führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes Ackerplateau zwischen Flornborn und Ilbesheim“.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können bei dem DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück, Zimmer D 34, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, eingesehen werden.

Im Auftrag

gez.

Frank Schmelzer

(Gruppenleiter)